

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 085-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.304

Eingereicht am: 16.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Berger (Aeschi, SVP)
von Känel (Lenk i.S., SVP)
Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015

RRB-Nr.: 539/2015 vom 06. Mai 2015
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme als Postulat



Keine Ungleichbehandlung von Regionen ohne Regionalkonferenz

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Planungsfinanzierungsverordnung insofern anzupassen, dass alle Regionen gleiche Rahmenbedingungen haben
2. Regionalkonferenzen oder Gemeindeverbände auch in kleineren Perimetern zu ermöglichen

Begründung:

Am 13. Juni 2010 scheiterte die Abstimmung in der Region Thun–Oberland-West über die Einführung der Regionalkonferenz Region Thun–Oberland-West am notwendigen Mehr der Gemeinden. Eine erneute Volksabstimmung über die oben erwähnte Regionalkonferenz scheint aus unserer Sicht undenkbar und nach dem demokratischen Entscheid vom 13.6.2010 nicht zielführend.

Regionalkonferenzen (RK) führen zu einer Schwächung der Gemeindeautonomie und schwächen das Mitspracherecht der Bevölkerung. Gemeinsame Absprachen können innerhalb der Gemeinden ohne Regionalkonferenzen besser und schneller geführt werden.

Im heutigen System der Regionalkonferenzen erhalten Regionen ohne Regionalkonferenzen den «Pro-Kopf-Beitrag» nicht ausbezahlt. Dem Entwicklungsraum Thun (ERT) wird z. B. aufgrund der «falschen» Form ein kantonaler Beitrag von ca. 60 000 bis 70 000 Franken vorenthalten. Das empfinden wir klar als Benachteiligung und ist unverständlich. Es müssen sämtliche Regionen im Kanton Bern, mit oder ohne Regionalkonferenz, gleich behandelt werden.

Eine Einführung einer RK im Perimeter VK Thun, VK Frutigen-Niedersimmental und VK Ober-
simmental-Saanenland ist viel zu gross. Die Interessen im genannten Perimeter mit den städtischen und ländlichen Gebieten sind sehr unterschiedlich und könnten in einer RK mit 55 Gemeinden nicht wahrgenommen werden. Damit die administrativen Aufwände und Prozesse möglichst gering gehalten werden können, wäre es zielführend zu ermöglichen, RK's oder Gemeindeverbände in kleineren Perimetern zu ermöglichen.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der erneuten Anfrage des Entwicklungsraums Thun (ERT) zur Ansetzung einer Abstimmung über die Bildung einer Regionalkonferenz wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort der Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Zu Ziffer 1:

Der Kanton gewährt den Planungsregionen (Vereine) und den Regionalkonferenzen (öffentlich-rechtliche Körperschaften) Staatsbeiträge, und zwar einerseits als Betriebsbeiträge und andererseits als Projektbeiträge an Planungen und weitere Massnahmen im Interesse der Raumplanung. Formell-gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Planungsregionen ist Artikel 139 Absatz 1 Buchstaben a und b des Baugesetzes (BauG). Die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Regionalkonferenzen stützt sich zusätzlich auf Artikel 155 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG), wonach der Kanton angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen in Form von Grundbeiträgen und zusätzlichen Pro-Kopf-Beiträgen gewährt.

Die erwähnten Gesetzesbestimmungen werden in der Planungsfinanzierungsverordnung (PFV) näher ausgeführt. Die PFV regelt einerseits die Gewährung von Betriebsbeiträgen und andererseits die Gewährung von Projektbeiträgen. Während Projektbeiträge in gleicher Weise (und im selben Umfang) an die Planungsregionen und die Regionalkonferenzen ausgerichtet werden, unterscheidet sich die Höhe der Betriebsbeiträge. Demnach erhalten die Geschäftsstellen der Planungsregionen je nach Anzahl der ihnen angehörenden Gemeinden jährlich einen Beitrag zwischen 5'000 bis 20'000 Franken (Art. 6 PFV). Die Regionalkonferenzen erhalten ihrerseits

einen (vom Regierungsrat festgelegten) jährlichen Grundbeitrag von 8'000 bis 25'000 Franken und einen Pro-Kopf-Beitrag von –.55 bis 1.– Franken pro Einwohnerin/Einwohner (Art. 6a PFV). Die drei bestehenden Regionalkonferenzen Oberland-Ost, Bern-Mittelland und Emmental erhalten aktuell jährliche Betriebsbeiträge von rund 38'200 Franken (Oberland-Ost), 64'500 Franken (Emmental) und 234'500 Franken (Bern-Mittelland).

Die Privilegierung der Regionalkonferenzen gegenüber den Planungsregionen ist gerechtfertigt: Im Gegensatz zu den Planungsregionen nehmen Regionalkonferenzen zusätzlich zu den Aufgaben im Bereich Raumplanung weitere gesetzlich vorgesehene obligatorische Aufgaben in den Bereichen Gesamtverkehrsentwicklung, regionale Kulturförderung, Energieberatung und Regionalpolitik wahr, was mit höheren Verwaltungskosten („overhead“-Kosten) verbunden ist und höhere kantonale Abgeltungen rechtfertigt. Mit ihrer Einführung treten die Regionalkonferenzen als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit verbindlicher Entscheidbefugnis von Gesetzes wegen an die Stelle der bestehenden Planungs- und Bergregionen, der regionalen Verkehrskonferenzen und der Gemeindeverbände Kulturförderung und übernehmen deren Aufgaben, Rechte und Pflichten. Das führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der regionalen Zusammenarbeit der Gemeinden und zu einer Bündelung der Kräfte. Die geltende Regelung im GG ist im Rahmen der sog. Umsetzungsvorlage zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) – zusammen mit der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Einführung von Regionalkonferenzen (Art. 110a KV) – in der kantonalen Volksabstimmung vom 17. Juni 2007 von den Stimmberechtigten sehr deutlich angenommen worden und geniesst insofern eine hohe demokratische Legitimation. Sie ist Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, die Einführung von Regionalkonferenzen als besondere öffentlich-rechtliche Körperschaften für die verbindliche regionale Zusammenarbeit der Gemeinden zu ermöglichen und zu fördern.

Zu Ziffer 2:

Die heute vorgegebenen Perimeter der Regionalkonferenzen richten sich nach den Perimetern der regionalen Verkehrskonferenzen, da sich diese für die Abstimmung der Verkehrsplanung (eine Hauptaufgabe der Regionalkonferenzen) bereits bewährt haben und grossflächige Lösungen erfordern. Zugleich sind die Perimeter bewusst deckungsgleich mit den Aussengrenzen der Verwaltungsregionen oder Verwaltungskreise. Diese Vorgaben für die Perimeterfestlegung entsprechen der Konsenslösung aufgrund einer breiten politischen Diskussion im Vorfeld der erwähnten kantonalen Volksabstimmung über die Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen für die Einführung von Regionalkonferenzen (Umsetzungsvorlage SARZ). Die Gebiete der Regionalkonferenzen und damit auch deren Perimeter sind in der Verordnung über die Regionalkonferenzen¹ geregelt.

Gemeindeverbände für die Erfüllung der Aufgabe der regionalen Kulturförderung sind zu bilden, wenn im betreffenden Gebiet keine Regionalkonferenz besteht. Der Perimeter eines solchen Gemeindeverbands ist grundsätzlich identisch mit demjenigen der Regionalkonferenz. Der Regierungsrat kann aber für die regionale Kulturförderung eine Region in Teilregionen unterteilen, was für die Gemeindeverbände kleinere Perimeter zur Folge hat².

Die Frage der Grösse und des Perimeters für eine Regionalkonferenz ist beim Regierungsrat bereits pendent. Einerseits ist dies in der Region Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura (BBSJB) ein Thema. Die aufgrund des Postulats Matti (P 087/2012) eingesetzte Arbeitsgruppe unter Führung

¹ Verordnung über die Regionalkonferenzen vom 24. Oktober 2007 (RKV, BSG 170.211)

² Vgl. Art. 26 des Kantonalen Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)

von alt Regierungsrat Annoni hat am 30. März 2015 ihren Schlussbericht eingereicht, welcher auch Vorschläge zur Perimeterfrage im Gebiet BBSJB enthält. Andererseits hat der Entwicklungsraum Thun (ERT) mit Schreiben vom 3. März 2015 den Regierungsrat ersucht, eine Perimeterfestlegung für das Gebiet des ERT oder des Verwaltungskreises Thun zu prüfen. Dies hätte logischerweise auch neue Perimeterfestlegungen für den Rest der betroffenen Verwaltungsregion Thun-Oberland West zur Folge.

Der Regierungsrat wird seine grundsätzliche Haltung zur Perimeterfrage und damit zur Grösse der Regionalkonferenzen (und der Gemeindeverbände regionale Kulturförderung) für die beiden Gebiete in einem koordinierten Entscheid festlegen.

An den Grossen Rat